

Auszug
Friedhofsgebührenordnung (FGO)
der Ev.-luth. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde
in Hatshausen

1. Friedhofsgebührenordnung vom 21.10.2018
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2022

Leer, den 01.01.2022

Das Kirchenamt

23. Nov. 2018

L S K SL SR P D MK

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde in Hatshausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen für den Friedhof in Hatshausen am 21.10.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahl- und Urnenwahlgrabstätte: | |
| a. Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 220,00 € |
| b. Verlängerung pro Jahr und Grabstelle (gem. § 13 Absatz 2 FO) | 8,00 € |
| 2. Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen | |
| a. Für 30 Jahre – Einzelgrabstätte- | 1.300,00 € |
| b. Für 30 Jahre -- Doppelgrabstätte- | 2.600,00 € |
| c. Verlängerung pro Jahr und Grabstelle (gem. § 13 a Abs. 2 FO) | 43,33 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege der Friedhofsanlage, Winterdienst, Wegeunterhaltung, Strom, Wasser

Für ein Jahr
- je Grabstelle - : 10,00 €

III. Ausgleichsgebühr für die Grünpflege

Je Jahr und Grabstelle 25,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 31.08.1987 außer Kraft.

Hatshausen, den 21.10.2018

Der Kirchenvorstand

U. Boyz
Vors./stellv. Vorsitzende/r



[Signature]
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung und der Beschluss des Kirchenvorstandes vom 21.10.2018 wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den

(L.S.)
[Signature]
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat



**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatshausen**

Anwesend:
Vorsitzender: und
..... Kirchenvorsteher/innen

Hatshausen, den 6.7.21

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatshausen beschließt folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 22.11.2018 für den Friedhof Hatshausen zum 01.01.2022:

§4 Abs. 4 wird hinzugefügt:

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahl- und Urnenwahlgrabstätte: | |
| a. Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 270,00 € |
| b. Verlängerung pro Jahr und Grabstelle (gem. § 13 Absatz 2 FO) | 9,00 € |
| 2. Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen | |
| a. Für 30 Jahre – Einzelgrabstätte- | 1.400,00 € |
| b. Für 30 Jahre -- Doppelgrabstätte- | 2.800,00 € |
| c. Verlängerung pro Jahr und Grabstelle (gem. § 13 a Abs. 2 FO) | 47,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege der Friedhofsanlage, Winterdienst, Wegeunterhaltung, Strom, Wasser

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	13,00 €
------------------------------------	---------

III. Ausgleichsgebühr für die Grünpflege

Je Jahr und Grabstelle	25,00 €
------------------------	---------

[Handwritten Signature]

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Hatshausen, den _____
Der Kirchenvorstand

[Handwritten Signature]
Vorsitzender